

# ZH\_OBERGERICHT RT120181 vom 6. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120181)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120181 du 6 décembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120181 del 6 dicembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 31. August 2012 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbe- fehl vom 22. Februar 2012) – gestützt auf deren rechtskräftige Beitragsverfügung vom 30. Januar 2009 für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge – definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'157.85 nebst 5% Zins seit 1. Oktober 2009, Fr. 20.-- und die Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss diesem Ent- scheid (Urk. 11 = Urk. 14). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 16. November 2012, zur Post gegeben am 17. November 2012, Beschwerde erhoben (Urk. 13). Gleichtags hat der Gesuchsgegner die Beschwerde auch an die Vorinstanz ge- sandt, welche diese an die beschliessende Kammer weitergeleitet hat (Urk. 15). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als verspätet erweist, kann auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Un- terzeichnung der Beschwerde (Art. 132 Abs. 1 ZPO) wie auch auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Das angefochtene Urteil wurde dem Gesuchsgegner am 3. November 2012 zugestellt (Urk. 12). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen (Art. 321 Abs. 2 ZPO; von der Vorinstanz korrekt belehrt: Urk. 14 Disp.-Ziff. 6) lief demnach am Dienstag, 13. November 2012 ab (Art. 142 Abs. 1). Die Postaufgabe der Be- schwerde am 17. November 2012 erfolgte damit nach Ablauf der Frist. Daher ist auf die Beschwerde zufolge Fristversäumnis nicht einzutreten.

### E. 3

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'177.85. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 200.-- festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Be- schwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Gesuchsgegner nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.